



Nr. 11/21, Donnerstag, 11. März 2021

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

## Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr,  
zusätzlich Mittwoch 12–13 Uhr,

Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit,  
auch außerhalb dieser Zeiten  
individuelle Termine zu  
vereinbaren, sowie die  
Online-Services unter  
[www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php](http://www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php).



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Die (0831) 115 – eine Nummer  
für alle Behördenfragen:

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

## ■ Bekanntmachung zur Kontaktbeschränkung im Sinne der §§ 3 und 4 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Die Stadt Kempten (Allgäu) als örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der Fassung vom 05.03.2021 gibt gemäß § 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV Folgendes bekannt:

Der maßgebliche Inzidenzwert für die Stadt Kempten (Allgäu) hat an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 35 überschritten, daher gelten ab Freitag, 13.03.2021, 0 Uhr, bis auf weiteres die Regelungen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV.

Dies bedeutet, der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird.

Stadt Kempten (Allgäu)

Kempten, den 11.03.2021

gez.

Thomas Kiechle

Oberbürgermeister